

STATUTEN

des Vereins



VIVA CON AGUA

SCHWEIZ

I Grundlagen

I.1 Name und Sitz

Der Verein Viva con Agua Schweiz ist ein neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

I.2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Schweizer Öffentlichkeit über die Situation (Schwerpunkt Trinkwasserknappheit) in Entwicklungsländern sowie über Anliegen des Umweltschutzes (Schwerpunkt Gewässerschutz) zu informieren und Bildungsarbeit zu leisten sowie Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zur Förderung der Entwicklungshilfe, der Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes zu sammeln und diese Mittel an Organisationen weitergeben, die

- a) selbst steuerbefreit sind
- b) die zugewendete Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
- c) diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte in Entwicklungsländern oder Umweltschutzprojekte einsetzen werden.

Der Vereinszweck soll durch Informationsveranstaltungen jeder Art sowie durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen verwirklicht werden.

I.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Hilfskräften usw. ist zulässig.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimm- und nicht stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.

2.1.1 Mitglieder, die an der Vereinsversammlung stimmberechtigt sind („stimmberechtigte Mitglieder“):

- a. Die Gründungsmitglieder des Vereins und die Mitglieder, welche bis zum 25.04.2013 als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder geführt und keine Gründungsmitglieder sind (gem. Liste „Pioniermitglieder“ im Anhang).
- b. Bis max. 4 Vertreter jeder offiziell gegründeten Zelle. „Zellen“ sind offizielle Vertretungen von Viva con Agua Schweiz, welche sich regional organisieren. (Vgl. Ehrenamtsleitlinien vom 27.06.2012) Die Vertreter der Zellen werden durch die Zellen gewählt.
- c. Jeder, in Vollzeit festangestellte Mitarbeiter der juristischen Person, Viva con Agua Schweiz, hat das Recht auf stimmberechtigte Mitgliedschaft.
- d. Mitglieder des Gremiums „Alumni“. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus ehemaligen Mitgliedern b und c. Eine Aufnahme in diesen Kreis erfordert eine schriftliche Antragsstellung an den Vorstand. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. d ist auf 10 Personen begrenzt. Das Prozedere der Mitgliedschaft der „Alumni“ legt der Vorstand fest.
- e. Viva con Agua Multiplikatoren. Viva con Agua Multiplikatoren werden vom Vorstand auf 3 Jahre ernannt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Multiplikatoren vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder gem. e ist auf 20 Personen begrenzt.

2.1.2 Fördermitglieder

„Fördermitglieder“ sind Mitglieder, welche die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden.

Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Vereinsversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Vereinsversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

2.2 Beitritt

Um als neues Mitglied aufgenommen zu werden, bedarf es eines schriftlichen (Brief, Fax, E-Mail) Aufnahmegesuchs zu Händen des Vorstandes. Mit seiner Unterschrift (Unterschrift nicht erforderlich beim E-Mail) erklärt sich der Bewerber mit dem Inhalt dieser Statuten einverstanden.

Der Vorstand beschließt über die endgültige Aufnahme des Mitglieds in den Verein. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

2.3.1 Die Mitgliedschaft endet

- a. durch statutengerechten Austritt gem. Kapitel 2.3.2 der Statuten
- b. durch Ausschluss gem. Kapitel 2.3.3 der Statuten
- c. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
- d. durch Tod.

2.3.2 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austritterklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung

2.3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschliessungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied weggezogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

2.3.4 zeitliche Begrenzung der Mitglieder gem. Kapitel 2.2 a. – f.

Die Personen gemäss Kapitel 2.2 a. und b. sind zeitlich unbegrenzt stimmberechtigte Mitglieder.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen gem. Kapitel 2.2 c. endet mit Verlust des Amtes „Zellen-Ansprechpartner“.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen gem. Kapitel 2.2 d beginnt mit der Wahl des Gremiums „Alumni“ und endet zum Ablauf des Kalenderjahres. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen gem. Kapitel 2.2 e. endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Ernennung zum stimmberechtigten Mitglied liegt.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 50.--.

Die Zahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge erfolgt bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftverfahren. Alle Mitglieder erteilen hierfür dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung.

Förder- und Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder können an jedem Vereinsanlass kostenlos teilnehmen und haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen.

Die Vereinsanlässe von Viva con Agua Schweiz sind den Vereinsmitgliedern vorbehalten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. Der Vorstand ist befugt, für das Besuchen der Vereinsanlässe einen - je nach Anlass variablen - Unkostenbeitrag festzusetzen.

3 Organisation

Die Organe von Viva con Agua Schweiz sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Local Crew
- Zellen

3.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von Viva con Agua Schweiz. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands muss der Vorstand eine außerordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Vereinsversammlung fällt alle Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. In ihre Kompetenz fallen alle unentziehbaren Kompetenzen, namentlich:

- Antragsrecht
- Vereinsauflösung
- Aufsichtsrecht
- Statutenrevision (mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder)

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden. Sie werden automatisch bei der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

An den Vereinsversammlungen sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Rücktritt oder die Abwahl während dieser Amtszeit sind möglich. Die Abwahl muss als Antrag bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden (Vgl. 3.1).

Der Vorstand konstituiert und kooperiert sich selber und gewährleistet die Einhaltung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in die Kompetenzen des Vorstands. Er hat zudem die Kompetenz, die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder zu bestimmen und hierfür die Statuten ohne Durchführung einer Vereinsversammlung zu ändern.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei bei einer ungeraden Zahl auf die nächste runde Zahl aufgerundet wird.

Bei Stimmgleichheit steht dem Tagespräsidenten der Stichentscheid zu. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird. Der Vereinspräsident und Kassier sind im Namen des Vereins unterschriftsberechtigt.

3.3 Zellen

„Zellen“ sind offizielle Vertretungen von Viva con Agua Schweiz, welche sich regional organisieren (Vgl. Ehrenamtsleitlinien vom 27.06.2012). Die Zellen tragen den Namen „Viva con Agua“ in Verbindung mit der jeweiligen Stadt bzw. Region (z.B. Viva con Agua Luzern) Eine Zelle hat mind. drei bis vier Hauptansprechpartner (Head Of Team).

Eine Zelle wird in einer offiziellen Zeremonie („Inauguration“) gegründet. Dabei wird von den Hauptansprechpartnern der Zelle und den Verantwortlichen des Bereich Netzwerk von Viva con Agua de Sankt Pauli e.V. aus Hamburg und Viva con Agua Schweiz eine Vereinbarung über ein Jahr getroffen, welches die Zelle als offizielle Vertreter von Viva con Agua Schweiz legitimiert und die Zusammenarbeit von Büro und Zelle nach außen und innen regelt.

3.4 Local Crew

Eine „Viva con Agua Local Crew“ ist ein Zusammenschluss von Viva con Agua Supportern in einer Stadt oder Region. Die Local Crews tragen den Namen „Viva con Agua Local Crew“ in Verbindung mit der jeweiligen Stadt oder Region (z.B. Viva con Agua Local Crew Zürich)

Eine „Local Crew“ besteht aus mindestens 4 Personen, von denen eine Person als Hauptansprechpartner mit dem Verantwortlichen des Bereichs Netzwerks von Viva con Agua Schweiz in Verbindung steht

4 Finanzen

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein maßvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Viva con Agua Schweiz haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Rückfall von Vereinsmitteln an die Mitglieder oder ihren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung angenommen und beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basel, den 05.04.2009

1. Änderung der Statuten: An der Vereinsversammlung vom 22.12.2010 in Basel wurde beschlossen, dass die ordentliche Vereinsversammlung nur noch alle 2 Jahre stattfinden soll. Diese Statutenänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Änderungen der Statuten: Per schriftlicher Abstimmung wurden im April 2013 folgende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beschlossen:
 - a. 2.1 Arten der Mitgliedschaft: Neustrukturierung
 - b. 2.3 Ende der Mitgliedschaft: Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung
 - c. 2.4 Rechte & Pflichten: Mitgliederbeitrag und Zahlungsverkehr angepasst
 - d. 3.1 Vereinsversammlung: soll wieder jährlich stattfinden
 - e. 3.3 Zellen: Erweiterung der Vereinsorganisation
 - f. 3.4 Local Crew: Erweiterung der Vereinsorganisation
 - g. Der § Gönner (ehem. 2.2) wird aufgrund der Neustrukturierung gestrichen
3. Änderung der Statuten: An der Vereinsversammlung vom 02.11.2013 wurde über die Änderung von Punkt 3.2 Vorstand abgestimmt. Vorstandsmitglieder werden neu für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.